



Prüfungsunfähigkeit und Rücktritt sicher handhaben: Was sollten Beauftragte und Berater*innen wissen?

Dr. Andrea Radcke

Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG)

- Gebot, bei vergleichbaren Studierenden so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien anzuwenden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, OVG 10 N 48/09)
- Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmenden oder Teilnehmer*innengruppen müssen vermieden werden, um gleiche Erfolgschancen zu gewährleisten (vgl. BVerwGE 165, 202 Rn. 11 f.; BVerfGE 84, 34 <52>)
- Studierende sollen ihre vorhandenen Leistungs- und Darstellungsfähigkeiten vergleichbar abrufen können

Zählung und Begrenzung von Prüfungsversuchen

- In der Regel sind Prüfungsversuche an deutschen Hochschulen in der Anzahl begrenzt
 - z.B. § 6 (4) HSPV (Brandenburg): „Modulprüfungen können bei Nichtbestehen in der Regel mindestens zweimal wiederholt werden. Näheres zur Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie zu den Fristen für die Wiederholungsversuche regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.“
 - Universität Potsdam: zwei Wiederholungsversuche je Prüfung
- Anmelde- und Rücktrittsregelungen der Hochschulen gewährleisten die Zählung der Versuche
→ Wahrung der Chancengleichheit

Säumnis und Rücktritt von der Prüfung

- Grundsatz: Säumnis trotz Anmeldung führt zu einer nicht bestandenen Prüfung
 - Abbruch oder fehlende Teilnahme an punktuellen Prüfungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten)
 - Fehlende/nicht fristgerechte Abgabe von studienbegleitenden Arbeiten (z.B. Haus- oder Abschlussarbeiten)
- Schutz der Ausbildungsfreiheit (Verhältnismäßigkeit) gebietet Hochschulen Rücktritt zu regeln, um von der Teilnahme Abstand nehmen zu dürfen, insb. wenn die momentane Leistungsfähigkeit nicht den üblichen Fähigkeiten entspricht
 - Ordentlicher Rücktritt innerhalb allgemeiner Rücktrittsfrist
 - Außerordentlicher Rücktritt außerhalb der allgemeinen Rücktrittsfristen → aus wichtigem/triftigem Grund (unverschuldetes Hindernis für die Teilnahme)
 - Keine Versuchszählung oder Verlängerung Bearbeitungszeiten

Rücktrittsgrund „Prüfungsunfähigkeit“:

- zeitweiliges „Nachweishindernis“ in einer Prüfungssituation: typischerweise eine akute Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes (z. B. durch eine Infektionskrankheit), die vorübergeht und den Urzustand der vorhandenen Befähigung des Prüflings nicht (längerfristig oder dauerhaft) infrage stellt
- in absehbarer Zeit ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Heilung oder jedenfalls einer Symptommfreiheit zu rechnen
- Prüfungsunfähigkeit berechtigt nur zum Rücktritt von der Prüfung, nicht zu einem ggf. später geltend gemachten Nachteilsausgleich
- Nicht jede Erkrankung begründet Prüfungsunfähigkeit
 - hängt von den jeweiligen Prüfungsanforderungen ab → mündliche Prüfung trotz gebrochenen Arms möglich

Anforderungen an Rücktrittserklärung bei Prüfungsunfähigkeit (I):

- Zur Wahrung der Chancengleichheit hohe formale und materielle Anforderungen
- **Frist:**
 - i.d.R. unverzüglich → ohne schuldhaftes Zögern → zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem in zumutbarer Weise Abgabe der Erklärung möglich war
 - Satzungen der Hochschulen können auch konkrete Einreichfrist regeln:
 - z.B. „spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, den Rücktritt von der Prüfung erklärt“; „Im Krankheitsfall ist zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen.“
- Weitere Regelungen denkbar: Ausstellung am Prüfungstag → dient dem Ausschluss von Rückdatierungen und stellt tatsächliche Inaugenscheinnahme sicher

Anforderungen an Rücktrittserklärung bei Prüfungsunfähigkeit (I):

- **Rücktrittserklärung trotz Teilnahme?**
 - Nach Teilnahme und insbesondere nach Notenbekanntgabe ist Rücktritt ausgeschlossen
→ Zuwarten ein Indiz für einen Missbrauch des Rücktrittsrechts
 - Ausnahme sog. unerkannte Prüfungsunfähigkeit oder Auftreten während der Prüfung
 - Es empfiehlt sich, vor der Prüfung auf die Bedingungen der Prüfungsfähigkeit hinzuweisen
- **Form/Zuständigkeit:** regelt jeweils die Studien- und Prüfungsordnung oder Rahmensatzung (z.B. zu verwendende Formulare, Schriftform, Upload)

Anforderungen an Rücktrittserklärung bei Prüfungsunfähigkeit (II):

- **Attest:**

- dient der Glaubhaftmachung („Gründe sind nachvollziehbar zu offenbaren“) → Studierende tragen die Beweislast, weil ihnen der Rücktritt einen Vorteil im Vergleich zu anderen Studierenden verschafft → keine Versuchszählung
- fachkundiger Nachweis über das Vorliegen der Gründe einer krankheitsbedingten Minderung der Leistungsfähigkeit ((fach-)ärztlich; ggf. amtsärztlich)
- klare Aussage über die Symptome und Auswirkungen der Beeinträchtigung
- Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, trifft Prüfungsbehörde, nicht behandelnde Person → Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder bloße Feststellung, Prüfling sei „prüfungsunfähig“, nicht ausreichend → bei Zweifeln nachfordern

Abgrenzung Nachteilsausgleich:

- Grundsatz: Umstände, die dem Grunde nach zu einem Nachteilsausgleich berechtigen können (in Rspr. geprägter Begriff „Dauerleiden“), berechtigen nicht zum Rücktritt von der Prüfung (ständige Rspr. beruhend auf BVerwG)
- Generelle oder zeitlich nicht begrenzbar Einschränkungen der Darstellungsfähigkeiten sind nicht über Rücktritte zu kompensieren
- Atteste sollen daher auch eine Abgrenzung zum Nachteilsausgleich bieten
 - Wiederkehrende Atteste/Kettenatteste mit denselben Symptomen deuten auf eine generelle/chronische Einschränkung hin → Ablehnen der Prüfungsunfähigkeit, aber Verweis auf Prüfung eines Nachteilsausgleichs
- **Problemlage:** Nicht jedes „Dauerleiden“ führt zu einem Nachteilsausgleich (Stichwort „Überkompensation“), schließt aber trotzdem einen Rücktritt aus

Grenzfälle:

- Schubweise Erkrankungen mit Phasen der Symptomfreiheit oder Erkrankungen, bei denen in absehbarer Zeit mit einer Heilung oder jedenfalls einer Symptomfreiheit zu rechnen, so dass die Erkrankung die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings nicht mehr prägt (Abklingen)
→ d.h. eine hinreichende oder hohe Wahrscheinlichkeit des Heilungserfolgs, nicht irgendeine Wahrscheinlichkeit → abzugrenzen von nicht oder nur ungenügend therapiefähigen Leiden
- Müssen also zumindest behandelbar mit sicherer Symptomfreiheit verbunden sein
 - abgelehnt bei ADHS, „Angst- und Panikstörung“, Asperger-Syndrom (Overloads)
 - Anerkannt bei Migräne (bei stark chronischer Migräne auch abgelehnt)
 - Zweifelhaft bei Autoimmunerkrankungen oder „Psychosen aus dem manisch-depressiven Formenkreis“

Empfehlungen für die Praxis:

- o.g. Beispiele sind gut, um ein Gefühl für die Abgrenzung zu bekommen
- Nicht verbindlich, immer auf den Einzelfall schauen
- Indiz könnte sein, ob vermehrt Prüfungen ohne Beeinträchtigungen durchgeführt werden konnten (siehe Fall Migräne)
- Lange Pausen zwischen den Schüben, dass damit nicht gerechnet werden konnte
- Denkbare Inhalt eines Nachteilsausgleichs bei chronischen Erkrankungen, die mit Episoden oder Schüben verbunden werden: Einräumung eines außerordentlichen Rücktritts →
Verbindung von Elementen beider Instrumente

Rechtsprechungsbeispiele zur Abgrenzung Nachteilsausgleich:

- BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2021 – 6 C 1/20 –, juris (ADHS)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 6. April 2022 – 5 A 697/20 –, juris (Migräne)
- VG Hannover, Urteil vom 14. März 2018 – 6 A 2357/16 –, juris (manisch-depressive Erkrankung)
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. März 2018 – 14 E 163/18 –, juris (depressive Episoden)
- Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. Februar 2022 – 1 LB 716/17 –, juris, VG Greifswald, Urteil vom 13. September 2017 – 2 A 193/17 HGW –, juris (chronifizierende Prüfungsangst)
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. April 2016 – 9 S 582/16 –, juris (Aspergersyndrom „Overloads“)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!